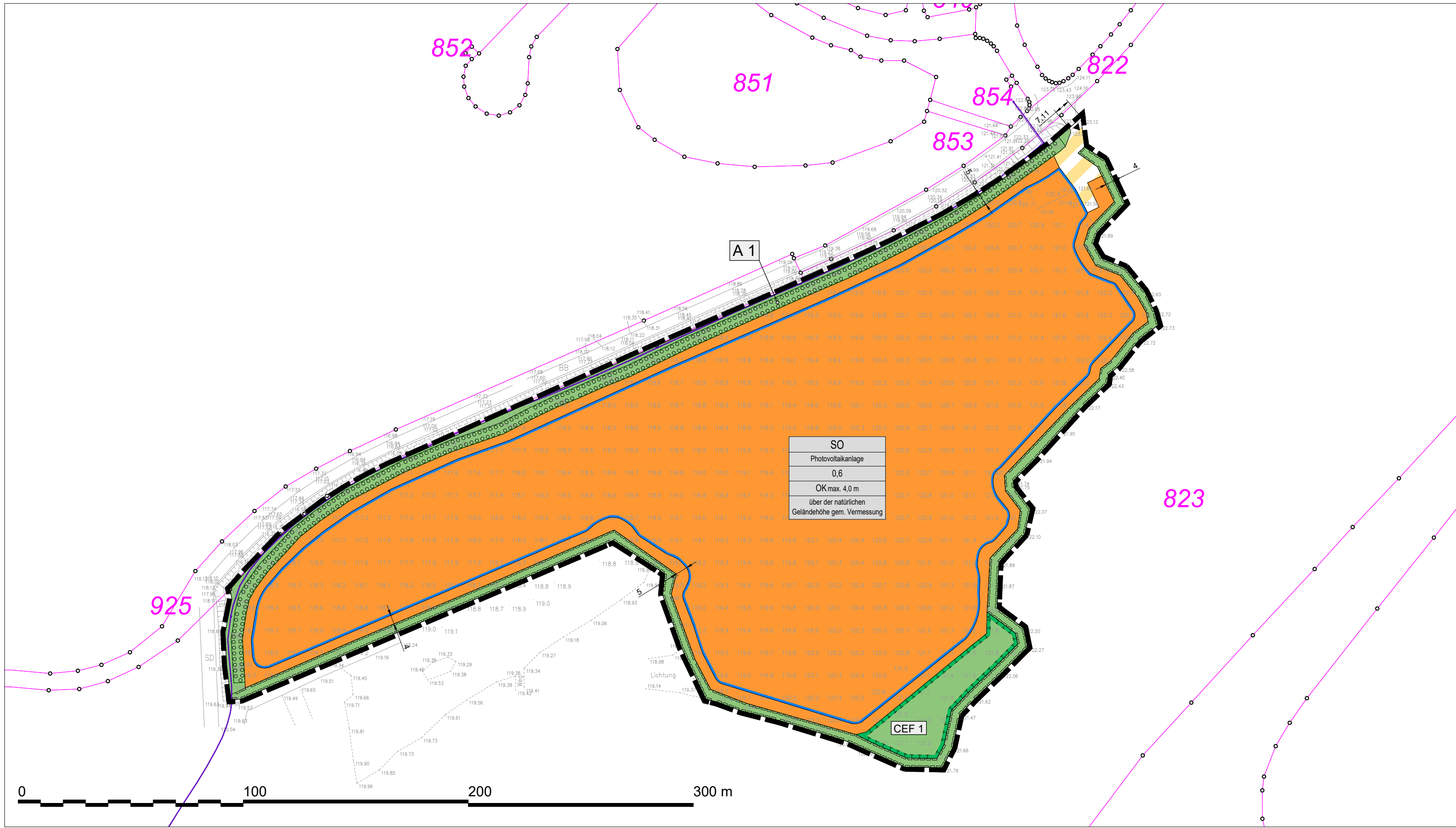


TEIL A - PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete - Photovoltaikanlage (§ 11 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

SO	
Photovoltaikanlage	Nutzungsschablone
0,6	Grundflächenzahl
OK max. 4,0 m	Oberkante, als Höchstmaß
zur Bezugshöhe des Plans	

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

	Private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Auffahrt
	Einfahrt

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

	Private Grünflächen
--	---------------------

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Höhenbezug, hier: Geländepunkte (Höhenpunkte) gemäß Vermessung
	Flurstücksgrenzen mit Flurstücksnummer
	nachrichtliche Übernahme bestehender Leitungen (unterirdisch)
	exemplarische Bemaßung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 bis 11 BauNVO)**
- TF 01** Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ (PVA) als Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien festgesetzt.
- TF 02** Innerhalb des SO ist die Errichtung und Nutzung von PV-Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zulässig, einschließlch:
- Anlagen und Einrichtungen, die der Speicherung von erneuerbaren Energien dienen,
 - aller, für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Anlagen (z. B. Trafostationen, Wechselrichter) sowie notwendige Anlagen der Ver- und Entsorgung,
 - der Verlegung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB im gesamten Plangebiet.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)**
- TF 03** Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 16 BauNVO mit 0,6 festgesetzt – die GRZ entspricht dem maximalen Überdeckungsgrad der SO-Fläche durch Photovoltaikmodule.
- TF 04** Die Höhe der baulichen Anlagen (Oberkante OKmax) beträgt maximal 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante gemäß den Geländehöhenpunkten der Vermessung.
- TF 05** Zwischen der Modulunterkante zur jeweiligen Geländeoberkante ist ein Mindestabstand von 0,8 m einzuhalten.
- TF 06** Zur Vermeidung eines dauerhaften, anlagebedingten Bruthabitatverlustes sind bei der Errichtung der PV-Anlage Reihenaabstände zwischen den Solarmodulen von mindestens 3,5 m einzuhalten.

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- TF 07** Die Befestigung der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Auffahrtsbereich ist ausschließlich in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen sind unzulässig.

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
- TF 08** Zur Sicherung der waldbesetzlichen Bewirtschaftung der anliegenden Waldflächen werden gemäß der Planzeichnung Geh- und Fahrechte zugunsten der Stadt Markkleeberg zum dauerhaft uneingeschränktem Zugang zu den bestehenden unbefestigten Flächen entlang der Waldkante festgesetzt.

- Versorgungsflächen, -anlagen und -leitungen (ober- und unterirdisch) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12-14 BauGB, §§ 14 BauNVO)**
- TF 09** Das gesamte im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist auf dem bestehenden Gelände vor Ort flächenhaft zu versickern.

- Vorkerhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)**
- TF 10** Die Anlagen sind mit einer blendarmen Beschichtung auszustatten.

- Nebenanlagen, Stellflächen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB, § 12 BauNVO)**
- TF 11** Die Errichtung von notwendigen Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb und der naturnahen und nachhaltigen Unterhaltung des Sondergebietes dienen, insbesondere auch die Errichtung von Einfriedungen und untergeordneten Anlagen, ist im gesamten Sondergebiet zulässig.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. SächsBO)

- Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 SächsBO)**
- TF 12** Im Planungsgebiet sind Einfriedungen in Form von Zäunen auszuführen und bis zu einer Höhe von maximal 2 m inklusive Übersteigschutz, senkrecht gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche, zulässig. Die Sichtschutzpflanzungen sind von der Einzäunung auszunehmen. Zum Schutz der Anpflanzung kann befristet eine offene, sockellose Einfriedung (Wildschutzzaun) errichtet werden.
- TF 13** Um Kleintieren eine Passage zu ermöglichen, ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m zu gewährleisten – Mauern sind unzulässig.

III. GRÜNDORDERISCHE FESTSETZUNGEN (gemäß § 1 a Abs. 3 und § 9 Abs. 1 BauGB)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- TF 14** Die gesamte SO-Fläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ ist dauerhaft als Extensiv-Grünland herzurichten, zu erhalten und standortgerecht zu pflegen.
- TF 15** Innerhalb der Maßnahmenfläche A 1 ist eine 3-reihige Strauch-Baum-Hecke als Sichtschutzpflanzung aus gebiets-eigenen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Pflanzungen und Gehölzen herzustellen, zu erhalten und standortgerecht zu pflegen. Zwischen dem Zaun und der Gehölzpflanzung ist ein etwa 1 m breiter Ruderalstreifen zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Neupflanzung zu ersetzen.
- TF 16** Innerhalb der Maßnahmenfläche CEF 1 ist aus Gründen des Artenschutzes ein Zauneidechsen-Ersatzhabitat mit Versteckstrukturen in Form von Steinerschüttungen, Sandhaufen und Totholzhaufen herzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Zauneidechsen – vor der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage – in das Ersatzhabitat ist ein Reptilienschutzzaun zwischen Habitatsfläche und der Baufäche für die Photovoltaikanlage zu errichten. Nach Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist der Reptilienschutzzaun zurückzubauen. Die CEF-Maßnahme ist für die Betriebsdauer der Photovoltaikanlage im erforderlichen Umfang und zur Vermeidung einer übermäßigen Verschattung zu pflegen.

- MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG / VERMINDERUNG IM SINNE DES ARTENSCHUTZES**
- Zur Sicherstellung des Schutzes der vorhandenen Brutvogel- und Zauneidechsenpopulationen im Planungsgebiet werden die folgenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen textlich festgesetzt:

- V 1 Bauzeitenregelung**
- Die Baumaßnahme zur Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu realisieren, um eine Tötung und Verletzung sowie Störung von Individuen während der Brut- und Setzzeit zu vermeiden. Durch die Bauzeitenregelung wird sichergestellt, dass keine aktuell besetzten Niststandorte zerstört und Individuen getötet, verletzt sowie während der Brut- und Jungenaufzuchtzeit gestört werden.
- V 2 Zeitliche Festsetzung zur Bauausführung**
- Abweichend von VIFBA12 können bauvorüberleitende Maßnahmen nach der durchschnittlichen Hauptproduktions- und Jungenaufzuchtzeit der Bodenbrüter bereits ab 01. September erfolgen, wenn zuvor durch eine ökologische Baubegleitung eine Baufeldkontrolle vorgenommen wird und keine besetzten Brutplätze festgestellt werden. Gleiches gilt für Restarbeiten bei der Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage, die über den 28. Februar hinausgehen. Auch hier ist zuvor durch eine ökologische Baubegleitung festzustellen, ob durch Restarbeiten während des Beginns der Brutzeit Individuen getötet, verletzt oder gestört werden könnten. Sollten aktuell besetzte Niststätten angegriffen werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich bis zum Abschluss des Brutgeschehens zu unterbrechen.
- V 3 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung zur Steuerung der Baumaßnahmen und Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen**
- Um Auswirkungen der Baumaßnahme zu vermeiden und zu minimieren und die fachgerechte Ausführung der Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen zu gewährleisten, überwacht die ökologische Baubegleitung die fachgerechte bauliche Durchführung aller Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben. Die ökologische Baubegleitung ist durch die Oberbauleitung über alle das Tätigkeitsfeld betreffende Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten und in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Baubeginn / Baufeldvorbereitung und -freimachung**
- Die CEF-Maßnahme zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist vor Baubeginn und vor der Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse zu realisieren.
 - Mit Räumung des Baufeldes und vor der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Zauneidechsenpopulation im Eingriffsbereich fachgerecht, durch geeignetes und befähigtes Personal, während der Aktivitätszeit der Zauneidechse abzufangen und in das Ersatzhabitat (CEF 1) umzusetzen. Die Beendigung und Dokumentation des Abfangens und des Umsetzens haben im Einverständnis mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen.
 - Vor Baubeginn ist die Dokumentation der Wiedernutzbarmachung gemäß ABP Tagebau Espenhausen zusammen mit OBA und LMBV im Rahmen einer gemeinsamen Flächenbegehung erforderlich. Der geplante Baubeginn ist drei Monate vorher anzuzeigen. Beginn und Ende von Arbeiten unterliegen einer Anmeldepflicht zwei Wochen im Voraus.
- Geologie/Baugrund**
- Im Vorfeld von Baumaßnahmen wird die Durchführung von orts- und vorhabenskonkreten Baugrunduntersuchungen nach DIN EN 1997 und DIN 4020 empfohlen. Der geotechnische Bericht dazu sollte u. a. Aussagen zur Baugrundsichtung, zu den Grundwasserhältnissen sowie die Ausweisung von Homogenbereichen (einschließlich Eigenschaften und Kennwerten) hinsichtlich der gewählten Bauverfahrenswegen (z. B. Erdarbeiten) enthalten. Zudem sollten die geplanten Maßnahmen nach DIN EN 1997 einer geotechnischen Kategorie zugeordnet werden, die den notwendigen Umfang an Erkundungsmaßnahmen und an zu erbringenden Nachweisen eingrenzt. Falls sich bautechnische Vorgaben ändern oder auch die angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten abweichen, sollte eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersuchung erfolgen.

- In Abhängigkeit der zur Anwendung kommenden Gründungsverfahren wird insbesondere vor dem Hintergrund der Lage des Standort im Kippengelände eines ehemaligen Braunkohlentagebaues empfohlen, den Einsatz einer geotechnischen Baubegleitung zu prüfen. Diese soll sicherstellen, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahme eingehalten und umgesetzt werden.
 - Bei der Herstellung von Verkehrswegen nach RSO 12 [6], ist das Plangebiet der Frosteinwirkungszone II zuzuordnen.
- Hydrogeologie**
- In den Bereichen der ehemaligen Braunkohlentagebaue ist mit einem kleinräumig wechselnden, ausgeprägt heterogenen Untergrundaufbau zu rechnen. Aufgrund dieser Untergrundverhältnisse sind auch kleinräumig variierende Wasserstände in den Kippensubstraten zu erwarten.
 - Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserwiederanstiegsgebiet umliegender ehemaliger Braunkohlentagebaue. Aufgrund der stattgefundenen Belüftungs- und Mobilisierungsprozesse (Pyrit- und Markasitverwitterung) in den tertiären Schichtfolgen im Zuge des umfangreichen Braunkohlentagebaues in der Umgebung ist das Vorhandensein höher bis hoch mineralisierter, saurer (pH-Wert < 6) und nach DIN 4030 als betonaggressiv einzustufender Grundwasser am Standort gegenwärtig und zukünftig möglich. Sofern zu errichtende Bauteile aktuell oder zukünftig Grundwasserkontakt haben können, wird empfohlen entsprechend resistente Baustoffe zu verwenden.
- Monitoring**
- In der sich nach Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage anschließenden Brutaison sowie im zweiten und fünften Jahr nach Errichtung der Anlage ist im Rahmen eines Monitorings eine Brutvogelverklarerung des Geltungsbereiches vorzunehmen, um die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes zu prüfen und unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und begegnen zu können.
 - Für die Prüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme ist im Folgejahr der Umsetzung der Zauneidechsen ein Monitoring durchzuführen. Dabei ist auf den Flächen, in die die Individuen umgesetzt wurden, im Folgejahr eine Bestandsaufnahme (Mindestangaben: Datum, Wetter, Lage, Anzahl, Geschlecht, Altersstruktur) vorzunehmen, zu dokumentieren und die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme zu beurteilen.
 - Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens in der auf das Bauhaben folgenden Planperiode herzustellen. Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde innerhalb von 3 Monaten nach Realisierung anzuzeigen und vor Ort im 2. Jahr nach Herstellung abzunehmen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- Nieder- und Mittelspannungsanlagen**
- Werden durch Baumaßnahmen Umverlegungen von Anlagen oder Veränderungen der Tiefenlagen von Kabeln notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden.
- Waldbestand**
- Bei der Errichtung notwendiger (Neben-) Gebäude wie Trafo- oder Wechselrichterstationen ist zusätzlich der gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG vorgeschriebene Waldbestand von 30 m einzuhalten

VERFAHRENSVERMERKE

- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)**
- Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat am 24.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.04.2021 in der Ausgabe Nr. 08/2021, der Markkleeberger Stadtnachrichten ortsüblich bekannt gemacht.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**
- Der Technische Ausschuss der Stadt Markkleeberg hat am 29.03.2022 den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain“ mit der dazugehörigen Begründung in der Fassung vom 10.02.2022 als Grundlage für die weitere Entwicklung des Plangebietes beschlossen. (Beschluss- Nr.: 94-30/2022). Der Vorentwurf lag im Zeitraum vom 25.04.2022 bis einschließlich 25.05.2022 digital und analog für Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 13.04.2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme sowie Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung bis zum 25.05.2022 aufgefordert worden.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Beschluss zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
- Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat am 21.06.2023 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain“ mit der Begründung sowie mit den Umweltinformationen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Fassung vom 21.04.2023 zu billigen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**
- Der Entwurf des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain“, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023 während folgender Zeiten (Mo.&Mi. 08:00-18:00 Uhr, Di.&Do. 08:00-18:00 Uhr, Fr. 08:00-12:00 Uhr) öffentlich ausliegen und wurden gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auf dem Zentralen Landesportal Bauleitplanung des Freistaates Sachsen <https://buerbeteiligung.sachsen.de> eingestellt.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**
- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 21.06.2023 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom 19.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis einschließlich 01.09.2023 aufgefordert worden.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Prüfung der Stellungnahmen durch Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB)**
- Der Stadtrat der Stadt Markkleeberg hat am, die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft und entsprechend Abwägungsbeschluss vom (Beschluss- Nr.:) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)**
- Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB durch den Stadtrat der Stadt Markkleeberg am als Satzung beschlossen worden (Beschluss- Nr.:).
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Genehmigung oder Anzeige des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 2 und § 246 Abs. 1a BauGB)**
- Diese Bebauungsplansatzung ist gemäß § 10 Abs. 2 mit Verfügung vom unter dem Aktenzeichen Az. genehmigt worden.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Ämtliche Bescheinigung**
- Die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke im Plan mit der ämtlichen Flurkarte wird bescheinigt. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.
- | | | |
|------------------|--------|---|
| Borna, den | Siegel | Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt |
|------------------|--------|---|

- In-Kraft-Treten des Bebauungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)**
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgesetzt. Der Beschluss zur Satzung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain“ sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr.: der Markkleeberger Stadtnachrichten vom bekannt gemacht worden. Die Satzung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain“ ist am in Kraft getreten.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

- Ausfertigung**
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgesetzt.
- | | | |
|-------------------------|--------|--|
| Markkleeberg, den | Siegel | Karsten Schütze
Oberbürgermeisterin |
|-------------------------|--------|--|

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist,
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist,
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist,
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist,
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist,
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** n der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist“,
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)**, vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762) geändert worden ist,
- **Sächsisches Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung** vom 18. März 2005 (SächsABl. Sdr. S. 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2021 (SächsABl. Sdr. S. 5246),
- **Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SachsVermKatG)** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,
- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.



Stadt Markkleeberg

Rathausplatz 1
04416 Markkleeberg

Bebauungsplan
"Freiflächen-Photovoltaikanlage Auenhain"

Projektentwicklung:

envia THERM GmbH
erneuerbare Energien

Niels-Bohr-Straße 2
06749 Bitterfeld-Wolfen

SATZUNG		Maßstab: 1 : 1.500	
Planung:		Projekt-Nr.: 10-21-089	
		Planbearbeitung:	
		10/2023	lkk

Planzeichnung in der Fassung vom 13.10.2023

Lagebezug ETRS89 UTM 33
Höhenbezug DHN 92

Karten-, ALK und DOP Grundlagen
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020; Quelle: Geodaten Sachsen
Staatsbetriebe Geobasisinformation und Vermessung Sachsen GeoSN; <http://www.geosn.sachsen.de/>